

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

185. Jahrgang Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. Dezember 2003 Nummer 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 572 Erteilung von Buchmachergehilfenkonzessionen (Frau Monika Bauer und Frau Nicole Quade). S. 487
- 573 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung für Nephrologie“). S. 487
- 574 Anerkennung einer Stiftung („Rummel – Stiftung“). S. 487
- 575 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hubertus Brauer, Ratingen). S. 487
- 576 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt). S. 488

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 577 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg. S. 488

- 578 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Landwirtes Heinz Messing in Rees. S. 488

Sozialangelegenheiten

- 579 Neuordnung der Kath. Kirchengemeinden und Pfarren St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld. S. 489
- 580 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-Garath/Hellerhof. S. 490
- 581 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-Mitte/Nord. S. 491

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 582 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Fahri Yüksel). S. 492

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 572 Erteilung von Buchmachergehilfenkonzessionen (Frau Monika Bauer und Frau Nicole Quade)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 3. Dezember 2003

Für die Wettannahmestellen des Buchmachers Fa. Buchmacher Kottkamp GmbH in Oberhausen und Mülheim werden gemäß § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 08.04.1922 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18.06.1922 in der zzt. gültigen Fassung

Frau Monika Bauer und Frau Nicole Quade als Buchmachergehilfinnen zugelassen.

Die Zulassungsurkunden tragen die Nr. G 313 bzw. G 314.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 487

- 573 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung für Nephrologie“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 955

Düsseldorf, den 27. November 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die „Stiftung für Nephrologie“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.11.2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 487

- 574 Anerkennung einer Stiftung („Rummel – Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1016

Düsseldorf, den 4. Dezember 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die „Rummel – Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 1. 12. 2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 487

- 575 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hubertus Brauer, Ratingen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. Dezember 2003

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Hubertus Brauer
Am Brüll 19
40878 Ratingen

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den
Dipl.-Ing. (FH) Werner Golla
ist erloschen.

An die
Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 487

**576 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt)**

Bezirksregierung
33.2416-03/06

Düsseldorf, den 26. November 2003

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl. Ing. Guido Op de Hipt
Rheinberger Straße 359
47475 Kamp-Lintfort

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ingenieur (FH) Norbert de Lange

bis zum 18.05.2004 zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 488

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**577 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Sachtleben Chemie
GmbH, Duisburg**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4591

Düsseldorf, den 11. Dezember 2003

Die Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg, hat mit Datum vom 20.08.2003 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Titandioxidfabrik im Werk Duisburg-Homberg gestellt. Gegenstand der beantragten Änderung sind die Vergrößerung von Lagerbehältern und der Umbau einer bestehenden TKW-Verladeanlage für die Verladung von Metatitansäure.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

fürten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 488

**578 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Landwirtes
Heinz Messing in Rees**

Bezirksregierung
56.8851.7.1/4417

Düsseldorf, den 1. Dezember 2003

**Antrag des Landwirtes Heinz Messing, Rees,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Herr Heinz Messing hat mit Datum vom 13.02.2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der landwirtschaftlichen Hofstelle Wardstraße 4 in Rees gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere der Neubau eines Boxenlaufstalles mit 25 Färsen- und 53 Jungviehplätzen und eines Tretmiststalles mit 14 Jungviehplätzen sowie die Errichtung und der Betrieb einer Eigenbedarftankstelle.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 488

Sozialangelegenheiten

579 Neuordnung der Kath. Kirchengemeinden und Pfarren St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 26. November 2003

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarren St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus u. St. Stephan, Krefeld

I.

Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

Die Katholischen Pfarren und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus u. St. Stephan, Krefeld werden aufgehoben und gem. can. 121 CIC zu einer neuen Pfarre und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarren und Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Pfarre und Kirchengemeinde „Heilig Geist“, Luisenstraße 50, 47799 Krefeld.

II.

Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarre ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarre sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel „St. Antonius“, „St. Elisabeth“ u. „St. Franziskus“.

Die Kirchenbücher der Pfarren St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus u. St. Stephan werden zum 31.12.2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarre „Heilig Geist“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarre „Heilig Geist“.

Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE HEILIG
GEIST IN KREFELD.

Das Siegel der Pfarre trägt die Umschrift:

SIGILLUM PAROECIAE CATH. SPIRITUS
SANCTUS AD KREFELD.

III.

Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarre verläuft – im Osten beginnend – wie folgt:

Straßenmitte (Stm) Jentgesallee / Stm Grenzstraße / Stm Glockenspitze / Ostgrenze städt. Großmarktgelände / Bahnstrecke Krefeld-Oppum / westliche Grenze der Bebauung Herbertzstraße / Stm Untergath / Stm Bäckerpfad / westlich Siemensstraße bis Bahnstrecke / Bahnstrecke Krefeld-Oppum nach Westen bis verlängerte Alexanderstraße / Stm Alexanderstraße / Ostseite Alexanderplatz / Stm Lewerentzstraße / Stm Gerberstraße / Stm Südwall / Stm Lindenstraße / Stm Wallstraße / Stm Mühlen-

straße / Stm Stephanstraße / Stm Hochstraße / Stm Dreikönigenstraße / Stm Petersstraße / Stm Neue Linner Straße / Stm Luisenstraße / Stm Rheinstraße / Stm Dampfmaschinenweg bis Bleichpfad / Stm St.-Anton-Straße / Stm Ostwall / Stm Oststraße / Stm Talstraße / Stm Blumentalstraße / südlich Gahlingspfad und Buschhüterdyk / Stm Breiten Dyk / nordwestlich Grüner Dyk / Grünverbindung und Stm Grafenschaftsweg / Stm Moerser Straße / nördlich Husarenallee bis Jentgesallee.

Die beiliegende Kartographie vom 30.10.2003 – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

IV.

Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- a) Die Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus u. St. Stephan erstellen zum 31.12.2003 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und der freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung der Abteilung Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches u. das auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- c) Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

V.

Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2004 vom neu gewählten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld verwaltet.

In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle den Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

VI.

Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

VII.

Neuwahl des Kirchenvorstandes – Fortbestand des Gesamtpfarrgemeinderates

Die Amtszeit der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus u. St. Stephan endet am 31.12.2003.

Die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld findet am 15./16. November 2003 statt.

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der bisherigen vier Pfarren bleibt bis zur Konstituierung

der Pfarrgemeinderäte nach der nächsten, allgemein angesetzten Wahl im Amt.

VIII. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Aachen, den 11. November 2003

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan in Krefeld wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt. Diese Regelung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, im November 2003

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 489

580 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-Garath/Hellerhof

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 26. November 2003

Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-Garath/Hellerhof

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Norbert
 - St. Theresia vom Kinde Jesu
- bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Düsseldorf-Garath/Hellerhof.

1.

Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf-Garath/Hellerhof“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband

ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf-Garath/Hellerhof, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2.

Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3.

Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4.

Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Joachim Cardinal Meisner

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchenkreisverbandes Düsseldorf Garath/Hellerhof, gebildet aus den katholischen Kirchengemeinden St. Norbert und St. Theresia vom Kinde Jesu, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, im November 2003

Im Auftrag

Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 490

581 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-Mitte/Nord

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 2. Dezember 2003

Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-Mitte/Nord

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Clemens
- St. Mariä Himmelfahrt
- St. Michael
- St. Engelbert

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Solingen-Mitte/Nord.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Solingen-Mitte/Nord“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Solingen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Solingen-Mitte/Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemein-

den, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4.

Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5.

Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6.

Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7.

Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8.

Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Solingen-Mitte/Nord

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Clemens
St. Mariä Himmelfahrt
St. Michael und
St. Engelbert

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 27. Oktober 2003

Im Auftrag

Müchler

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 491

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

582

Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Herr Fahri Yüksel)

Die Reisegewerbekarte Nr. 254/86 von Herrn Fahri Yüksel, geb. 01.01.1956 in Ortaköy, ist verlorengegangen.

Sie berechtigte zum Feilbieten von Obst, Gemüse und türkischen Lebensmitteln. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 28. November 2003

Stadt Remscheid

Der Oberbürgermeister

Amt für öffentliche Ordnung

Im Auftrag

Specht

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 492

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach